

## DIHK-Information International

### Die verschärften Sanktionen der Europäischen Union gegen den Iran

Die neue Sanktionswelle gegen den Iran rollt. Die Außenminister der EU haben am 25.10.2010 in Brüssel eine neue Sanktionsverordnung beschlossen, die die bestehenden Einschränkungen umfassend verschärft. Die EU-Maßnahmen sind Teil eines abgestimmten Vorgehens mit den USA und weiteren Staaten. Ausgangspunkt ist die Resolution Nr. 1929 (2010) des UN-Sicherheitsrats vom Juni, die als „kleinsten gemeinsamen Nenner“ der Staatengemeinschaft u.a. die Liste der mit Finanzsanktionen belegten Personen und Institutionen ausweitet, insbesondere auf die Revolutionsgarden und ihre Wirtschaftsunternehmen sowie auf die staatliche iranische Schifffahrtsgesellschaft IRISL. Die UN-Resolution enthält zudem sog. „Öffnungsparagrafen“ (*openers*), die einzelnen Staaten die Möglichkeit geben, über den Minimalkonsens der internationalen Gemeinschaft hinauszugehen.

Auf der Basis der UN-Sanktionen haben auch die USA ein verschärftes Sanktionsgesetz beschlossen, den *Comprehensive Iran Sanctions, Accountability and Divestment Act (CISAD)*. Analog zu den EU-Beschlüssen sollen auch in Kanada, Norwegen und Australien sowie in schwächerem Maße in Japan und Südkorea neue Sanktionen gegen Iran in Kraft gesetzt werden.

Die neue Verordnung (EG) Nr. 961 (2010) ersetzt die Verordnung (EG) Nr. 423 (2007). Gegenüber der bisherigen Verordnung sieht die neue Iran-Embargo-Verordnung vor allem folgende zusätzliche Sanktionen vor:

- Ausfuhrverbote für sämtliche Dual-Use-Güter mit Ausnahme bestimmter Güter im Telekommunikationsbereich
- Ausfuhrverbote für Güter zur internen Repression
- Ausfuhr-, Dienstleistungs- und Investitionsverbote im Zusammenhang mit Schlüsseltechnologien im Energiebereich; Verträge, die vor dem 27. Oktober 2010 bzw. – bei Verbindung mit zuvor getätigten Investitionen – vor dem 26. Juli 2010 geschlossen wurden, dürfen noch erfüllt werden.
- Genehmigungspflicht für Geldtransfers von und an iranische oder iranisch kontrollierte Personen, Organisationen und Einrichtungen ab 40.000 €, Meldepflichten für solche Geldtransfers über 10.000 €
- Versicherungsverbot für iranische oder iranisch kontrollierte Unternehmen, Organisationen und Einrichtungen

Die Liste der mit Finanzsanktionen belegten Personen und Institutionen wird erheblich ausgeweitet: Zusätzlich zu den von der UN gelisteten 75 juristischen und 41 natürlichen Personen werden weitere 49 juristische und 30 natürliche Personen sanktioniert.

Darunter befinden sich zahlreiche große iranische Industrieunternehmen. Problematisch ist beispielsweise die Einbeziehung der großen Industrieholding IDRO, die als Kapitalgeber Anteile von hunderten iranischen Unternehmen besitzt.

Zuständig für die Erteilung von Ausfuhrgenehmigungen und eventuellen „Nullbescheiden“ ist das BAFA. Genehmigungen für Geldtransfers und die Entgegennahme von Meldungen erteilt das Servicezentrum Finanzsanktionen der Deutschen Bundesbank. Die Deutsche Bundesbank hat in Abstimmung mit der Bundesregierung eine allgemeine Genehmigung erteilt für eingehende Zahlungen im Zusammenhang mit der Ausfuhr von Gütern nach Iran, die beim deutschen Zoll elektronisch zur Ausfuhr angemeldet und beim deutschen Zoll zur Ausfuhr und zum Ausgang überlassen wurden. Details hierzu können einem Merkblatt<sup>1</sup> auf der Webseite der Bundesbank entnommen werden. Dort finden sich auch Antrags- und Meldeformulare. Geldtransfers für Lebensmittel, Gesundheitsleistungen und medizinische Ausrüstung sowie für humanitäre Zwecke sind genehmigungsfrei, allerdings zu melden, sofern sie einen Betrag von 10.000 € übersteigen.

Die im Erstentwurf der Europäischen Kommission vorgesehene umfassende Definition eines „iranischen Unternehmens“, die bei breiter Auslegung grundsätzlich auch Unternehmen im Besitz in Deutschland ansässiger Iraner betroffen hätte, ist in der Endfassung geändert worden. Der DIHK hatte in einem Brief an das Bundeswirtschaftsministerium gefordert, dass Geschäfte innerhalb Deutschlands auf keinen Fall von den Sanktionen betroffen sein dürfen.

Für deutsche Exporteure wird zukünftig aufgrund der Komplexität der Sanktionen nur der Nullbescheid des BAFA ausreichenden Schutz bieten können. Zudem wird die Genehmigungspflicht bei den Finanztransfers eine Flut von neuen Anträgen erzeugen und daher sowohl bei den Unternehmen als auch bei den Genehmigungsbehörden (Bundesbank/BAFA) für erheblichen bürokratischen Aufwand sorgen. Sofern sich ein Verdacht der Sanktionsverletzung im Rahmen einer Vertragserfüllung nicht bestätigt, führt dies nicht zum Nachteil dessen, der aus diesem Grunde seine Leistungen verweigert hat. Er wird insofern nicht schadenersatzpflichtig.

**Ansprechpartner:**

Christoph Wolf:  
E-Mail: [wolf.christoph@dihk.de](mailto:wolf.christoph@dihk.de), Tel.: (030) 20 30 8 2320

Felix Neugart:  
E-Mail: [neugart.felix@dihk.de](mailto:neugart.felix@dihk.de), Tel.: (030) 20 30 8 2306

---

<sup>1</sup> ([http://www.bundesbank.de/finanzsanktionen/finanzsanktionen\\_iran.php](http://www.bundesbank.de/finanzsanktionen/finanzsanktionen_iran.php)).